

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Reichardt, Mariana Iris Harder-Kühnel, Johannes Huber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/17542 –**

### **Aktuelle Lage der Geschäftsstelle „Fonds für sexuellen Missbrauch“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 11. November 2019 veröffentlichte der Fonds für sexuellen Missbrauch auf seiner Homepage eine Pressemeldung (<https://www.fonds-missbrauch.de/aktuell/informationen-zur-erreichbarkeit-der-geschaeftsstelle-fuer-anfragen/>), dass die Geschäftsstelle zu diesem Zeitpunkt nur eingeschränkt telefonisch erreichbar ist. Dies wurde begründet mit einer hohen Zahl an Anträgen, welche neu zu bearbeiten seien.

Betroffene teilten mit, dass die Bearbeitung zu beantragten Leistungen und die Auszahlung von bereits bewilligten Leistungen im dritten und vierten Quartal über mehrere Monate dauere.

Dieser Tatsache stehen Pressemeldungen wie die vom 4. Oktober 2018 (<https://www.fonds-missbrauch.de/aktuell/missbrauchsopfer-besser-und-schneller-unterstuetzen/>) gegenüber, welche vor über einem Jahr angekündigte, dass, so wörtlich, die Geschäftsstelle des Fonds für sexuellen Missbrauch „die Verfahren verbessern und das Personal so unterstützt werden kann, dass die Antragsbearbeitung schneller wird. Es ist wichtig, dass sich die Betroffenen darauf verlassen können, schnelle Unterstützung zu bekommen.“

Am 8. Januar 2019 unterstützte dies die Pressemeldung (<https://www.fonds-missbrauch.de/aktuell/aktuelle-meldung-zur-einfuehrung-eines-neuen-bearbeitungsprozesses/>), dass die neuen Verfahren zur schnelleren Bearbeitung bereits angewendet würden.

Wie nach Ansicht der Fragesteller jedoch nachweislich erkennbar, haben sich die Wartezeiten für Betroffene eher in den letzten elf Monaten verlängert, anstatt verkürzt. Diese Tatsache ist aufgrund der vielen Ankündigungen nicht verständlich.

1. Wie viele Erstanträge wurden in der Geschäftsstelle „Fonds für sexuellen Missbrauch“ seit 2013 bearbeitet?

Wie viele wurden davon bewilligt und abgelehnt?

Seit Fondsbeginn am 1. Mai 2013 bis 29. Februar 2020 sind insgesamt 13.801 Erstanträge in der Geschäftsstelle des Fonds für sexuellen Missbrauch (FSM) eingegangen. Davon erging in 11.882 Fällen mindestens ein Bescheid.

In 97 Fällen wurde im Rahmen der Prüfung der grundlegenden Zugangsvoraussetzungen zum FSM festgestellt, dass diese nicht vorlagen, die Anträge demnach grundlegend abgelehnt werden mussten.

2. Wie viele Erstanträge wurden in der Geschäftsstelle „Fonds für sexuellen Missbrauch“ im Kalenderjahr 2019 bearbeitet?

Im Kalenderjahr 2019 wurden 1.230 neu eingegangene Anträge von der Geschäftsstelle des FSM bearbeitet.

3. Welche Leistungen (in Euro) wurden von der Geschäftsstelle „Fonds für sexuellen Missbrauch“ seit 2013 (in den jeweiligen Kalenderjahren bis 2019) an die Antragsinhaber erstattet?

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 29.625,29 Euro ausbezahlt.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 633.811,52 Euro ausbezahlt.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 2.188.693,83 Euro ausbezahlt.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 4.022.157,83 Euro ausbezahlt.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 5.282.473,99 Euro ausbezahlt.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 8.933.534,22 Euro ausbezahlt.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 11.944.365,52 Euro ausbezahlt.

Die Angaben für 2019 stehen unter dem Vorbehalt einer Überprüfung im Rahmen der noch ausstehenden Erstellung des Jahresberichts der Geschäftsstelle des FSM für 2019.

4. Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungszeit im Kalenderjahr 2019 für Erstanträge?

Neueingehende Erstanträge wurden in 2019 mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von unter 3 Monaten bearbeitet. Die Geschäftsstelle des FSM hat im Herbst 2019 bestehende Rückstände aus der Zeit bis Juli 2018 aufgearbeitet. Alle bis dahin unbearbeiteten Erstanträge wurden gesichtet. Diese Antragstellenden haben – sofern die Voraussetzungen vorlagen – nach einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 21 Monaten einen Bescheid erhalten.

5. Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungszeit im Kalenderjahr 2019 für die Bewilligung von Leistungen innerhalb der zugesprochenen ergänzenden Hilfesysteme?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Weitere Daten zur Bearbeitungsdauer werden von der Geschäftsstelle des FSM nicht erhoben.

6. Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungszeit im Kalenderjahr 2019 für die Auszahlung von zugesprochenen Leistungen innerhalb der zugesprochenen ergänzenden Hilfesysteme seitens der Bundeskasse?

Die reine Bearbeitungszeit innerhalb der Bundeskasse beträgt maximal 24 Stunden. Die vom Bundesamt an die Bundeskasse gesendeten Zahlungsdateien werden immer in der Nachtverarbeitung eingelesen und durchgeführt.

7. Wie viele Mitarbeiter arbeiten in der Geschäftsstelle „Fonds für sexuellen Missbrauch“ (Vollzeit, Teilzeit usw.)?

Das Personal der Geschäftsstelle des FSM umfasst mit Stand 1. März 2020 insgesamt 33,85 Vollzeitäquivalente. Davon sind 26 Personen in Vollzeit sowie elf Personen in Teilzeit beschäftigt.

8. Welchen beruflichen Hintergrund haben die Mitarbeiter in der Geschäftsstelle „Fonds für sexuellen Missbrauch“?

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erfüllen die jeweiligen beruflichen Anforderungen für die Einstellung und entsprechende Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Neben Volljuristen und Volljuristinnen sowie Psychologinnen und Psychologen sind qualifizierte Haushaltssachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen sowie ausgebildete Verwaltungsfachkräfte in der Geschäftsstelle des FSM vertreten.

9. Warum trifft sich der Betroffenenbeirat nicht öfter als zweimal im Kalenderjahr?

Ziel des Betroffenenbeirats des FSM ist es, durch seine Arbeit die Perspektive von Betroffenen sexuellen Missbrauchs in Gesellschaft und Politik miteinzubringen.

Dadurch möchte er insbesondere dazu beitragen, die Lebensbedingungen von Betroffenen sexuellen Missbrauchs zu verbessern und das Thema des sexuellen Missbrauchs zu enttabuisieren sowie die Empfehlungen des Runden Tisches umzusetzen. Das Fachreferat des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Vertreterinnen und Vertreter des Betroffenenbeirats des FSM treffen sich in regelmäßigen Abständen, um sich zu aktuellen Themen und Entwicklungen gemeinsam auszutauschen. Der Betroffenenbeirat des FSM hält zudem mit seinen Mitgliedern eigene Sitzungen ab. Die Häufigkeit der Zusammenkünfte des Betroffenenbeirats bestimmen die Mitglieder des Betroffenenbeirats eigenständig.

10. Wie ist der aktuelle Stand der Vermögensübersicht zum Ende des Kalenderjahres 2019?

Das aktuelle Fondsvolumen beläuft sich auf 144.264.936,12 Euro, wovon Mittel in Höhe von 91.601.535,64 Euro gebunden sind, das heißt Leistungen bereits bewilligt wurden, aber die Mittel von Antragstellenden noch nicht abgerufen wurden.

11. Wie schätzt die Bundesregierung die Arbeit der Geschäftsstelle „Fonds für sexuellen Missbrauch“ ein, und möchte sie den Fonds für sexuellen Missbrauch auch weiterhin erhalten?

Der Bund übernimmt weiterhin seine Verantwortung gegenüber den Betroffenen sexualisierter Gewalt im Kindes- und Jugendalter. So hat das Bundeskabinett mit dem Bundeshaushaltsgesetz für 2020 beschlossen, dass die Finanzierung des Fonds „Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ fortgesetzt wird. Betroffene sexualisierter Gewalt im Kindes- und Jugendalter können weiterhin Anträge auf Hilfen an den FSM stellen.

Die Situation von Opfern sexualisierter Gewalt kann damit spürbar verbessert werden, denn der FSM stellt eine notwendige Ergänzung zur Reform des Sozialen Entschädigungsrechts (SER-Reform) dar.

Im Zuge der SER-Reform werden die staatlichen Entschädigungen für Gewaltbetroffene im Regelsystem gut aufgestellt und zahlreiche Verbesserungen vorgenommen. Die wichtigen Verbesserungen im Opferentschädigungsrechts werden jedoch nicht dazu führen, die zusätzlichen Leistungen des FSM entbehrlich zu machen. Betroffene sexualisierter Gewalt im Kindes- und Jugendalter benötigen besondere Zugänge, die sich im Regelsystem nicht verankern lassen. Voraussetzung für Entschädigungen im SER bleibt ein Vollbeweis für die Tat, d. h. sie muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Sexueller Kindesmissbrauch hat aber häufig keine Zeugen, unterliegt perfiden Täterstrategien oder liegt langjährig zurück – auch weil es gesellschaftlich nicht opportun war/ist über Missbrauch zu sprechen – und ist häufig innerfamiliär mit Loyalitätskonflikten und Ängsten behaftet. Damit bleibt der Zugang zur Entschädigung des Unrechts auch nach der SER-Reform weiterhin zu hoch. Deshalb ist es wichtig, den FSM mit seinen besonderen Qualitätsmerkmalen fortzuführen. Insbesondere ist der niedrighschwellige Ansatz (nur Plausibilitätsprüfung, kein Tatnachweis, keine Anzeigepflicht) sowie der zu den Leistungen des gesetzlichen und sozialrechtlichen Systems ergänzende Charakter der Hilfen, wie auch die Ausrichtung an den individuellen Leistungsbedarfen zur Linderung der noch andauernden Belastungen grundlegend zu sichern. Im Zuge der Fortführung des FSM ist es zentrales Ziel, die Bearbeitungszeiten für die Anträge deutlich zu reduzieren und das Antragsverfahren zu optimieren.

Hierzu wurde die Aufgabe der Geschäftsstelle des FSM mit Wirkung zum 1. Januar 2020 auf das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übertragen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FSM haben mit dem Haushaltsbeschluss eine langfristige Beschäftigungsperspektive erhalten.